

Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach / Süd**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Gesundheitsamt Roth (21.07.2020)		
<p>Die im Betreff genannten Antragsunterlagen sind beim Gesundheitsamt eingegangen und wurden einer ausführlichen Prüfung unterzogen. Die untere Behörde für Gesundheit stimmt dem Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die im Betreff genannten Brunnen vollumfänglich zu.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg (verspätet 04.02.2021)		
<p>Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Um die Qualität des bayerischen Trinkwassers zu gewährleisten, können in Wasserschutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen erlassen werden, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (22.02.2021, 27.04.2022)</p> <p>mit der vom AELF am 03.02.2022 sowie am 07.04.2022 vorgeschlagenen Änderung des Punktes 6.4 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p>	<p>Dem Vorschlag des AELF § 3 Abs. 1 Nr. 6.4 auf den ersten Satz zu kürzen wird nach Einverständnis des Wasserwirtschaftsamtes und des Wasserversorgers gefolgt. Nr. 6.4 erhält folgende Fassung: „Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.“</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>einschränken. Beispiele hierfür sind das Aufbringungsverbot für Wirtschaftsdünger, das Verbot der Beweidung oder das Gebot einer Grünlandnutzung. Die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 32 Satz 1 Nr.1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) auszugleichen. In diesem Zusammenhang sehen wir den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen dem Wasserversorger und den Landwirten als wichtigen Pfeiler einer erfolgreichen Zusammenarbeit von landwirtschaftlichem Bewirtschafter und Wasserversorger.</p> <p>Da alle landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Wasserschutzgebiet Obermainbach Süd von der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung besonders betroffen sind und mit dem Status eines roten bzw. gelben Gebiet belegt sind, ist eine zusätzliche Auflage hinsichtlich der Bodenbedeckung mit Zwischenfrüchten in der engeren, wie auch in der weiteren Schutzzone, wie unter Punkt 6.4 beschrieben, unserer Ansicht nach nicht notwendig. Flächen im roten Gebiet müssen, insofern eine Düngung mit Stickstoff in der folgenden Sommerung erfolgt, mit einer Zwischenfrucht bestellt sein, welche erst ab dem 15.01. umgebrochen oder bearbeitet werden darf. Gleichzeitig ist es auf gelben Flächen verpflichtend vorgeschrieben, dass eine</p>		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Zwischenfrucht vor Kulturen angebaut werden muss, welche im kommenden Jahr mit einem phosphathaltigen Düngemittel gedüngt werden. Wir empfehlen deshalb unter 6.4 die Aufnahme des Passus „nur zulässig unter Einhaltung der der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln (z.B. Düngeverordnung)“ und Verzicht auf die im Entwurf der Verordnung vorgesehenen Auflagen.</p> <p><i>Schreiben AELF-RW vom 07.04.2022</i></p> <p><i>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Roth-Weißenburg nimmt zum Verordnungsentwurf für die engere und weitere Schutzzone aufgrund Ihrer Nachfrage zur Stellungnahme vom 04.02.2020 (4500-1-4-4) zur Nr. 6.4 erneut wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bereich Landwirtschaft:</i> Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte der Punkt 6.4 auf den ersten Satz gekürzt werden: <i>Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht: erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.</i></p>		
<p>Der sowieso schon flächendeckend verstärkte Gewässerschutz im gesamten geplanten Wasserschutzgebiet und über dessen Grenzen hinaus, hervorgerufen durch die erhöhten Auflagen der</p>	<p>Im Hinblick auf den ermittelten Grenzverlauf weisen wir darauf hin, dass die Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes ausschließlich qualifizierten hydrogeologischen Kriterien folgt,</p>	<p>Die nochmalige Überprüfung durch das Fachbüro ist erfolgt. Die Wasserschutzzone III wurde entsprechend der fachlichen Praxis</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>novellierten Düngeverordnung, besonders durch die zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen in den roten/gelben Gebieten, rechtfertigen eine flächenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes. Deshalb empfehlen wir die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes entlang bestehender Flächen- und Flurstücksgrenzen verlaufen. Eine Grenze quer durch eine in Nutzung stehende Fläche führt zu erheblichem Mehraufwand in der Bewirtschaftung und ist in der Praxis auch so nicht umsetzbar.</p> <p>Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>vorhandene Nutzungs- oder Interessenskonflikte werden nicht berücksichtigt. Die Grenzen sollen nach Möglichkeit den vorhandenen Flurstücksgrenzen folgen. Die durch die Festsetzung der WSG-Grenzen betroffenen Teilflächen befinden sich im entnahmebeeinflussten Bereich des Brunnen 6 sowie in der Risikozone I bezüglich der Überdeckungsverhältnisse. Es ist seitens des vom Wasserversorger beauftragten Fachbüros zu prüfen, in wie weit die geteilten Grundstücke aus der berechneten weiteren Schutzzone heraus genommen werden können bzw. ins Wasserschutzgebiet mit aufgenommen werden müssen. Wenn die fachlich ermittelte WSG-Grenze nur geringfügig in das Grundstück hineinreicht, können grundsätzlich Kompromisse eingegangen werden.</p>	<p>abgegrenzt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Wasserschutzzone III und bisher nicht im Schutzgebiet gelegenen Flurstücke sind betroffen. Bei der Abgrenzung der Schutzgebietsgrenzen wurden bei einigen Flurstücken die Teilung der Flurstücke in Kauf genommen, um Flächenanteile, die keines besonderen Schutzes bedürfen nicht mit Auflagen zu belegen.</p> <p>Eine komplette Herausnahme der Flächen ist wegen der im Bereich von Brunnen 6 gegebenen geringen Schutzfunktion der Deckschichten und der Lage innerhalb des direkten Entnahmebereiches von Brunnen 6 nicht möglich.</p> <p>Eine Integration der geteilten Flächen in die Schutzzone III zur Vereinfachung der Bewirtschaftung ist seitens des Betroffenen nicht gewünscht und wäre für das verfolgte Ziel des Grundwasserschutzes unverhältnismäßig.</p> <p>In Abstimmung mit dem Eigentümer der betroffenen geteilten Flächen soll unter diesen Gesichtspunkten eine Veränderung der Grenzen des beantragten Wasserschutzgebietes nicht erfolgen.</p> <p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Bereich Forsten:</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>		
<p>Bayerischer Bauernverband (verspätet 25.03.2022)</p>		
<p>für die Möglichkeit im oben genannten Wasserschutzgebietsverfahren eine Stellungnahme abzugeben bedanken wir uns.</p> <p>In der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet Obermainbach / Süd unter dem Punkt 6.4 „ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht“ wird gefordert, dass erst ab dem 15.11. eine Winterfurche gezogen werden darf. Des Weiteren ist die Zwischenfrucht vor Mais erst ab dem 01.04. einzuarbeiten. Diese beiden Auflagen gehen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Sie sind unverhältnismäßig und bringen für den angestrebten Grundwasserschutz keine Verbesserung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Auflagen. Es wird deshalb gefordert diesen Punkt dahingehend abzuändern, dass die gesetzlichen Vorgaben, zum Beispiel aus der Düngeverordnung einzuhalten sind. Sofern die Auflagen bestehen bleiben fordern wir, die daraus entstehenden finanziellen Entschädigungsbeträge vor dem Erörterungstermin mit den Landwirten</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6.4 wird geändert und erhält folgend Fassung: „Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.“</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>schriftlich festzusetzen. Erfahrungsgemäß gestalten sich die Verhandlungen nach dem Erörterungstermin schwierig. Eine Einigung über die Entschädigungsbeträge mit den betroffenen Landwirten vor dem Erörterungstermin bietet die Möglichkeit die Höhe dieser Beträge auch im Erörterungstermin konkret zu benennen. Der Unterzeichner steht als Vermittler und zur Mithilfe bei der Festsetzung der Höhe dieser Entschädigungsbeträge gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten weitere Positionen über den gesetzlichen Forderungen liegen, so sind auch diese finanziell zu entschädigen und mit den Landwirten vor dem Erörterungstermin der Höhe nach zu vereinbaren. Diesbezüglich wird der Unterzeichner noch mit dem Antragsteller auf Ausweisung der Schutzgebiete Rücksprache halten.</p>		
<p>Staatliches Bauamt Nürnberg (24.07.2020)</p>		
<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Einwände.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum / WfW (22.07.2020)</p>		
<p>In der Anlage erhalten sie Bestandspläne über die Anlagen des Zweckverband WfW im oben</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (04.12.2020)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd sind die Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zu HB Schwabach betroffen. Mit diesen Leitungen werden ca. 1,26 Mio. Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Liefermenge beträgt bis zu 100000 m³/Tag.</p> <p>Die Fernleitungen verlaufen ca. in Nordwestlicher Richtung am östlichen Rand des beantragten Wasserschutzgebietes. Die Übergabeleitung zum HB Schwabach verläuft ca. in Ostwestlicher Richtung im südlichen Teil des beantragten Wasserschutzgebietes im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd.</p> <p>Wir bitten den Punkt 1.3. unter § 3 dahingehend abzuändern, dass der Betrieb die Wartung, die Instandsetzung sowie ggf. die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen, der Strom- und Kommunikationskabel, auch auf Ersatztrassen, uneingeschränkt möglich bleiben.</p> <p>Sollte durch die Ausweisung des WSG ein Ausbau bzw. Umbau oder eine Änderung unserer Leitungen und Anlagen erforderlich werden, stellt dies einen enteignungsgleichen Eingriff in unser</p>	<p><u>Einwendungen des Zweckverbandes WFW, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der N-ERGIE Netz GmbH</u></p> <p>Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) mitgeteilt, dass sich innerhalb des künftigen Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zum HB Schwabach befinden, die durch die Änderungen betroffen sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 19.08.2020 auf die von ihr betriebenen, vorhandenen Telekommunikationslinien im betroffenen Plangebiet aufmerksam gemacht. Die N-ERGIE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17.08.2020 darauf hingewiesen, dass Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (Strom-, Kommunikations- sowie Freileitungen) innerhalb des Wasserschutzgebiets verlaufen.</p> <p>Der Betrieb von bestehenden Medienleitungen wird durch die Verbote nach § 3 Punkt 1.3 der überarbeiteten Wasserschutzgebietsverordnung nicht untersagt. Für Wartung und Instandsetzung der Medienleitungen, soweit die Verbote nach § 3 (z. B. Bodeneingriffe, Baustelleeinrichtungen, etc.) durch diese Maßnahmen berührt werden, sowie für Erneuerung- bzw.</p>	<p>Eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 erfolgt nicht.</p> <p>Vorgehen hinsichtlich Ausnahmegenehmigung entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Eigentum dar. Die hierfür anfallenden Kosten müssten somit in vollem Umfang vom Antragsteller getragen werden.</p>	<p>Erweiterungsmaßnahmen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Erläuterung der Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an die Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet, die im öffentlichen Interesse stehen, werden nach der Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen i.d.R. zugestimmt, sofern durch diese keine Gefährdung für die Wasserversorgung zu besorgen ist.</p> <p>Eine pauschale Ausnahmeregelung für die Durchführung der o. g. Maßnahmen im Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Bedingungen und Auflagen, die beim Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, werden für jeden Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmeregelung konkret formuliert und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p>	
<p>N-ERGIE Netz GmbH (17.08.2020)</p>		
<p>in der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (04.12.2020)</p> <p><u>Einwendungen des Zweckverbandes WFW, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der N-ERGIE Netz GmbH</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 erfolgt nicht. Vorgehen hinsichtlich Ausnahmegenehmigung entsprechend</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.</p> <p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes verlaufen Strom-, Kommunikations- sowie Freileitungen. Diese Leitungen werden auch weiterhin für die Versorgung benötigt. Der Bestand, Betrieb,</p>	<p>Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) mitgeteilt, dass sich innerhalb des künftigen Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zum HB Schwabach befinden, die durch die Änderungen betroffen sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 19.08.2020 auf die von ihr betriebenen, vorhandenen Telekommunikationslinien im betroffenen Plangebiet aufmerksam gemacht. Die N-ERGIE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17.08.2020 darauf hingewiesen, dass Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (Strom-, Kommunikations- sowie Freileitungen) innerhalb des Wasserschutzgebietes verlaufen.</p> <p>Der Betrieb von bestehenden Medienleitungen wird durch die Verbote nach § 3 Punkt 1.3 der überarbeiteten Wasserschutzgebietsverordnung nicht untersagt. Für Wartung und Instandsetzung der Medienleitungen, soweit die Verbote nach § 3 (z. B. Bodeneingriffe, Baustelleeinrichtungen, etc.) durch diese Maßnahmen berührt werden, sowie für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Erläuterung der Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an die Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.</p>	<p>der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Versorgungsanlagen muss weiterhin erlaubt bleiben.</p> <p>Falls Änderungen an unseren Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist.</p> <p>Bei zukünftigen Netzmaßnahmen werden wir die Verordnung zu dem Schutzgebiet beachten. Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren.</p> <p>Sollte aufgrund der von Ihnen durchgeführten Maßnahme(n) oder durch Nichtbeachtung unserer Auflagen Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für erdv. Anlagen / Freileitungen zu beachten.</p> <p>Weiterhin befindet sich auch eine Fernwasserleitung des „Zweckverbandes</p>	<p>Geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet, die im öffentlichen Interesse stehen, werden nach der Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen i.d.R. zugestimmt, sofern durch diese keine Gefährdung für die Wasserversorgung zu besorgen ist.</p> <p>Eine pauschale Ausnahmeregelung für die Durchführung der o. g. Maßnahmen im Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Bedingungen und Auflagen, die beim Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, werden für jeden Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmeregelung konkret formuliert und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ im vorliegenden Maßnahmenbereich. Für die Fernleitungen und Anlagen des Zweckverbandes WFW wird von uns gesondert Stellung genommen.</p>		
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (10.08.2020)</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (19.08.2020)</p>		
<p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 04.12.2020</p> <p><u>Einwendungen des Zweckverbandes WFW, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der N-ERGIE Netz GmbH</u></p> <p>Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) mitgeteilt, dass sich innerhalb des künftigen Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd Fernwasserleitungen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 erfolgt nicht.</p> <p>Vorgehen hinsichtlich Ausnahmegenehmigung entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes kollidieren.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Die Ihnen in der Anlage zugesandten Unterlagen sind nur für Ihre Planung zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Wir bitten die endgültige Satzung zu übersenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zum HB Schwabach befinden, die durch die Änderungen betroffen sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 19.08.2020 auf die von ihr betriebenen, vorhandenen Telekommunikationslinien im betroffenen Plangebiet aufmerksam gemacht. Die N-ERGIE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17.08.2020 darauf hingewiesen, dass Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (Strom-, Kommunikations- sowie Freileitungen) innerhalb des Wasserschutzgebiets verlaufen.</p> <p>Der Betrieb von bestehenden Medienleitungen wird durch die Verbote nach § 3 Punkt 1.3 der überarbeiteten Wasserschutzgebietsverordnung nicht untersagt. Für Wartung und Instandsetzung der Medienleitungen, soweit die Verbote nach § 3 (z. B. Bodeneingriffe, Baustelleeinrichtungen, etc.) durch diese Maßnahmen berührt werden, sowie für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Erläuterung der Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an die Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet, die im öffentlichen Interesse stehen, werden nach der Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen i.d.R. zugestimmt,</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>sofern durch diese keine Gefährdung für die Wasserversorgung zu besorgen ist.</p> <p>Eine pauschale Ausnahmeregelung für die Durchführung der o. g. Maßnahmen im Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Bedingungen und Auflagen, die beim Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, werden für jeden Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmeregelung konkret formuliert und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p>	
Autobahndirektion Nordbayern (06.10.2020)		
<p>Nach Vollzug der Wassergesetze - hier Antrag der Stadtwerke Schwabach auf Festsetzung eines WSG für die Brunnen 4-6 Obermainbach / Süd - werden wir uns, bei zukünftigen Ausbauabsichten unsererseits, an die für das WSG geltenden Vorschriften halten und den Neubau dem Stand der Technik entsprechend nachrüsten – doch noch besteht Bestandsschutz. Der Sicherheit und Leichtigkeit des BAB Verkehrs darf nichts entgegenstehen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Planungsverband Region Nürnberg (06.08.2020)		
Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Schwabach die Belange der Regionalplanung nicht negativ berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bergamt Nordbayern (11.08.2020)		
Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer (14.08.2020)		
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf wirtschaftliche Belange zu erwarten.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>		
<p>Tennet TSO GmbH (11.08.2020)</p>		
<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für ländliche Entwicklung (20.07.2020)</p>		
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 4, 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd sowie gegen die Anpassung des bestehenden Verordnungs kataloges an die aktuellen Bestimmungen keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Büchenbach (08.07.2020)</p>		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Der Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 4, 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd wurde in der Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses vom 28.07.2020 behandelt.</p> <p>Der Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss hat gegen diesen keine Einwände erhoben, sowohl die Gemeinde Büchenbach betreffend als Trägerin öffentlicher Belange als auch als Betroffene.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Kammerstein		
<p>Von Seiten der Bürger wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, von Seiten der Gemeinde Kammerstein bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landratsamt Roth (05.10.2020)		
<p>Im Verfahren wurden am Landratsamt Roth keine Einwendungen, weder privater Natur noch durch die beteiligten Fachbehörden im Haus, vorgebracht.</p> <p>Innerhalb des Landratsamtes Roth wurden das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde, die Kommunalaufsicht und die Untere Baubehörde</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
beteiligt. Es besteht von allen Seiten Einverständnis mit der vorgeschlagenen Ausweisung und Festsetzung. Wir erteilen hiermit das Einvernehmen nach Art. 63 Abs. 5 Satz 2 BayWG.		
Bayernwerk AG		
keine Stellungnahme		
N-ERGIE AG		
keine Stellungnahme		
Bayerisches Landesamt Für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme		
Infra Fürth GmbH		
Keine Stellungnahme		
Interne Ämter Stadt Schwabach		
Amt 31 (12.08.2020)		
Durch die Änderung der Schutzgebietsumgriffe ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen städtischen Flächen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Sofern durch den Betrieb der Brunnen die benachbarten städtischen Waldbestände nicht beeinträchtigt werden, bestehen seitens des Amtes 31 daher keine Bedenken.</p>		
<p>Referat 2 (24.08.2020)</p>		
<p>Die betroffenen Ämter des Referats für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen haben die übermittelten Unterlagen geprüft. Danach sind folgende Stellungnahmen abzugeben:</p> <p>Das Jugendamt (kommunale Jugendarbeit) nimmt wie folgt Stellung: Zu oben genannten Antrag bestehen seitens des Jugendamtes keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Das Amt für Senioren und Soziales und der Seniorenrat nimmt wie folgt Stellung: Zur Erteilung der im Betreff genannte Festsetzung bestehen seitens des Amtes für Senioren und Soziales und dem Seniorenrat keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt nimmt wie folgt Stellung: Es besteht Einverständnis mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen.</p>		<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Die Feuerwehr nimmt wie folgt Stellung: Zur Erteilung der im Betreff genannte Festsetzung bestehen seitens der Feuerwehr keine Einwände oder weitere Anmerkungen. Auf die anliegend beigefügten Allgemeinen Informationen zum abwehrenden Brandschutz wird verwiesen.</p> <p>Das Rechtsamt nimmt wie folgt Stellung: Zu dem im Betreff genannten Antrag bestehen seitens des Rechtsamtes keine Anmerkungen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Anmerkungen sind derzeit vom Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen nicht angezeigt.</p>		
Untere Naturschutzbehörde		
Keine Stellungnahme		
Vereinigungen		
Fischereiverband Mittelfranken e.V. (16.09.2020)		
gegen den Verordnungsentwurf der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemeinden Kammerstein, Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Heidenberg (Landkreis Roth) besteht seitens des Fischereiverbandes		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Mittelfranken e.V. grundsätzlich Einverständnis / ohne Änderungswünsche, da durch die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes in den vorgeschlagenen Grenzen mit der dazugehörigen Verordnung keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und andere Schutzgüter zu erwarten sind.		
Bund Naturschutz		
Keine Stellungnahme		
Landesbund für Vogelschutz		
Keine Stellungnahme		
Landesjagdverband		
Keine Stellungnahme		
Deutscher Alpenverein		
Keine Stellungnahme		
Öffentlichkeitsbeteiligung		
Private Einwendung 1 (31.08.2020)		
hiermit lege ich gegen die geplante Neuabgrenzung des oben genannten Vorhabens	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (04.12.2020) Die Bemessung der Schutzgebietszonen des Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd	Die Wasserschutzzone III wurde entsprechend der fachlichen Praxis abgegrenzt. Dadurch ergibt sich die

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>als betroffener Landwirt und Flächeneigentümer Widerspruch aus folgenden Gründen ein.</p> <p>Es sind von mir bisher nicht im Schutzgebiet gelegene Flurnummern betroffen, zum Teil auch Mitten durch das Flurstück.</p> <p>Die in Schutzzone 2 gelegenen Flächen, bei mir zwei, dürfen nicht mehr mit organischen Dünger versorgt werden.</p> <p>Die Schutzzone wird deutlich verkleinert, warum aber gerade Zone 3 nach Südosten -zu meinem Nachteil-massiv erweitert?</p> <p>Der zwingende Zwischenfruchtanbau vor Mais, und vor allem der Umbruchverbot dieser vor dem 1. April ist eine Frechheit, dies führt zu einer schlechten Bodenerwärmung im Frühjahr und damit verbundenen schlechteren Feldaufgang.</p> <p>Ich bitte um eine Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen</p>	<p>erfolgte auf Grundlage der wasserrechtlich beantragten Entnahmemengen, der im Antrag beschriebenen hydrogeologischen Bedingungen sowie der derzeit einschlägigen Regelwerke. Aufgrund der Stilllegung des Brunnens 3 im Jahr 2018 sowie der Neuberechnung der 50-Tage-Linie hat sich der Umgriff der Schutzzone II entsprechend reduziert. Unter Berücksichtigung der beantragten Grundwasserentnahmemengen an Brunnen 5 und 6 ergab sich durch die Überprüfung der Schutzgebietsgrenzen die Notwendigkeit einer Verschiebung der Schutzzone III Richtung Südsüdost. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ob und inwieweit die Flächen im Besitz von Herrn Gebhardt durch die Neubemessung der Schutzgebietszonen betroffen sind, können wir leider nicht prüfen, da uns Informationen über die genaue Lage dieser Flächen nicht vorliegen.</p> <p>Die Neugestaltung des Schutzgebietskataloges ist für das Wasserschutzgebiet Obermainbach / Süd dringend erforderlich, da die derzeit geltende Verordnung in vielen Ansichten überholt ist und nicht mehr dem gegenwärtigen Standard des Grundwasserschutzes entspricht.</p>	<p>Notwendigkeit der Erweiterung der Wasserschutzzone III und bisher nicht im Schutzgebiet gelegenen Flurstücke sind betroffen.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Schutzgebietsgrenzen wurden bei einigen Flurstücken die Teilung der Flurstücke in Kauf genommen, um Flächenanteile, die keines besonderen Schutzes bedürfen nicht mit Auflagen zu belegen.</p> <p>Eine komplette Herausnahme der Flächen ist wegen der im Bereich von Brunnen 6 gegebenen geringen Schutzfunktion der Deckschichten und der Lage innerhalb des direkten Entnahmebereiches von Brunnen 6 nicht möglich.</p> <p>Eine Integration der geteilten Flächen in die Schutzzone III zur Vereinfachung der Bewirtschaftung ist seitens des Betroffenen nicht gewünscht.</p> <p>Zur besseren Bewirtschaftung der beiden FLNr. 921 und 925, Gem. Ottersdorf, die gemeinsam bewirtschaftet werden aber verschiedenen Schutzzonen zugeordnet sind, wurde im Erörterungstermin vorgeschlagen, die Grenze der äußeren Schutzzone an dem auf dem Grundstück FINr. 921 vorhandenen Waldgrundstück zu ziehen. Dadurch verläuft die</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost ist in der engeren Schutzzone unter anderem aus Gründen des vorrangigen hygienischen Schutzes der Wassergewinnungsanlage und aus den aus wasserwirtschaftlichen Sicht gebotenen Vorsorgegründen nicht erlaubt. Näheres dazu ist mit dem Gesundheitsamt zuständigkeitshalber zu klären. Allerdings sei angemerkt, dass nicht alle organischen Dünger in der engeren Schutzzone verboten sind. Die Stickstoffdüngung mit mineralischen Düngern und – auch bei Ökobetrieb – die Verwendung sonstiger organischer Dünger (z. B. Grüngutkompost, Hornspäne, Rapschrot, Ackerbohne) sind unter Einhaltung der aktuellen technischen und rechtlichen Regeln nach § 3 Nr. 6.2 der überarbeiteten Verordnung zulässig, so dass eine Bewirtschaftung der Flächen unter Einhaltung der künftigen Änderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin möglich bleibt.</p> <p>Zu dem Gebot einer ganzjährigen Bodenbedeckung sowie zu den Auflagen zur Bodenbearbeitung in der weiteren Schutzzone wird darauf hingewiesen, dass sich diese grundsätzlich auf die gute fachliche Praxis und auf den Allgemeinen Grundwasserschutz stützen. Eine ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit</p>	<p>Schutzgrenze nicht mehr entlang der Grundstücksgrenze und das Flurstück wird geschnitten. Die Grenze wird jedoch durch eine klare Flurgrenze (Acker/Wald) gezogen und die bewirtschaftete Teilfläche von FINr. 921 wird, wie FINr. 923, außerhalb des Wasserschutzgebietes liegen. Mit dem Vorschlag besteht seines des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.</p> <p>Das Düngeverbot in der engeren Schutzzone ist wesentlich, um den Trinkwasserschutz zu erhalten. Vom Verbot kann keine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Verordnung wird nicht geändert.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6.4 wird angepasst und erhält folgende Fassung: „Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.“</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich, ist nach derzeit geltenden Regelungen zur Risikominimierung eines erheblichen Nitratreintrags ins Grundwasser im Wasserschutzgebiet notwendig. Andersfalls kann der im Boden vorhandene Restnitratgehalt ausgewaschen bzw. mit dem Sickerwasser in die Tiefe verlagert werden. Ausnahme von der ganzjährigen Bodenbedeckung im Wasserschutzgebiet sind nur bei besonders ungünstigen Witterungsbedingungen oder bei bestimmten Fruchtfolgen, die keine überwinternde Zwischenfrucht zulassen, und nach offizieller Anerkennung solcher Fälle in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt möglich. Für die Klärung von fachlichen Fragen zu möglichen Zwischenfruchten, Erntezeiten, Düngung nach guter fachlicher Praxis etc. ist das Landwirtschaftsamt in Eigenzuständigkeit mit einzubeziehen.</p> <p>Für die wirtschaftlichen Nachteile, die durch Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehen, besteht nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine gesetzliche Ausgleichspflicht (§ 52 Abs. 5 WHG). Empfehlungen der LfL für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten können als Richtschnur gelten. Es wird dringend vorgeschlagen, dass mit den Ausgleichsverhandlungen zwischen</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	Wasserversorger und betroffenen Landwirten schnellstmöglich angefangen wird.	
	<p>AELF Roth (03.02.2021)</p> <p>zu o. g. Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Gegen das unter 6.1 der Schutzgebietsverordnung für die engere Schutzzone vorgesehene Düngeverbot mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost bestehen keine Einwände. Um die Qualität des bayerischen Trinkwassers zu gewährleisten, können in Wasserschutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen erlassen werden, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 32 Satz 1 Nr.1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) auszugleichen.</p> <p>Die ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht wurde unter Punkt 6.4 der Schutzgebietsverordnung konkretisiert. Die dort festgeschriebenen Vorschriften, stehen</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>im Widerspruch zu den Auflagen der Düngeverordnung. Ab 2021 wurden eutrophierte (gelbe) Gebiete festgelegt. Die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen des Trinkwasserschutzgebiets Obermainbach/Süd fallen in diese Kulisse. Vor Sommerungen in gelben Gebieten wird durch die Düngeverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten oder Stoppelbrache (Getreidefelder ohne Stoppelbearbeitung nach der Ernte) vorgeschrieben, die bis 15. Januar nicht bearbeitet werden dürfen. Die Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und die Vorschriften der DüV im Zusammenspiel sind pflanzenbaulich kaum umsetzbar. Herrn G. sollte hinsichtlich Bodenbearbeitung ein gewisser Spielraum verbleiben um die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes ausnutzen und dadurch Pflanzenschutzmittel einsparen zu können sowie durch witterungsangepasste Bodenbearbeitungsmaßnahmen Bodenstruktur und Bodenleben zu schonen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte deshalb der Punkt 6.4 auf den ersten Satz gekürzt werden.</p> <p>Wir empfehlen die Grenzen des Schutzgebiets entsprechend der Feldstücke abzugrenzen. So, wie die Grenzziehung momentan vorgesehen ist, werden folgende Feldstücke von Herrn G. durchschnitten und unterliegen dann Bewirtschaftungsauflagen, die inner- und</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>außerhalb des Schutzgebietes unterschiedlich sind. Wir möchten in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Änderungen der Düngeverordnung den Trinkwasserschutz auf Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten verbessert haben.</p> <p>Feldstück „Leite“ (Flurnr. 1126, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119) Das Feldstück hat 3,36 ha davon liegen ca.1,99 ha im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Feldstück „tiefe Wiese“: (Flurnr. 1242, 1243, 1244, 1245, 1247, 1251 und 1254) Das Feldstück hat 2,38 ha davon liegen ca.1,02 ha im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Feldstück „Satzung“ (Flurnr. 921, 923, 905, 904, 903, 902, 901, 900, 899) Das Feldstück hat 5,41 ha davon liegen ca. 1,52 ha im Wasserschutzgebiet.</p>	